



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.07.2025 betreffend den Neubau einer Interimscontaineranlage Gebäude 410 in Manching auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching, Flugplatz Manching WTD 61;
Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 31.07.2025 betreffend die Errichtung eines temporären Baubüros, befristet bis 30.06.2030 auf Flurnummer 1245 der Gemarkung Pfaffenhofen, Ingolstädter Str. 87,85276 Pfaffenhofen;
Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag gem. § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern mit Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen, Steinberg, 85296 Rohrbach, Fl.Nr. 1769, Gemarkung Rohrbach;
Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;
Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.07.2025 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20230680-Ä01 betreffend den Neubau einer Interimscontaineranlage Gebäude 410 in Manching auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching, Flugplatz Manching WTD 61, 85077 Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 15.07.2025, zugrunde.
3. **Bedingung:**
Brandschutz
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Abweichungen:**
 - 4.1. Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO erteilt:
Die tragenden Stützen des Unterbaus bei der Durchfahrt zu Geb. 110 sowie des Rostes unter den Containern des Geb. 410 wurden nicht feuerhemmend ausgeführt.
 - 4.2. Die erteilten Abweichungen unter Ziffer 4. des Bescheids vom 14.09.2023 (Az. 30/602 BA VV I 20230680) haben weiterhin ihre Gültigkeit.
5. **Auflagen:**
 - 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 5.1.1. **Brandmeldeanlage mit Aufschaltung**
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1000 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
 - 5.1.2. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 5.1.3. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 12 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung).

Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

5.1.4.

Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5.2.

Auflage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Die Auflage unter der Ziffer 5.3. des Genehmigungsbescheids vom 14.09.2023 (Az. 30/602 BA VV I 20230680) hat weiterhin ihre Gültigkeit.

6.

Hinweise: nicht wiedergegeben

7.

Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 435,50 € erhoben.

8.

Gründe: nicht wiedergegeben

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Burghard“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.08.2025 bis einschließlich 11.09.2025

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 28.07.2025

Albert Gürtner
 Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 31.07.2025 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20250521 betreffend die Errichtung eines temporären Baubüros, befristet bis 30.06.2030, auf Flurnummer 1245 der Gemarkung Pfaffenhofen, Ingolstädter Straße 87, 85276 Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 15.07.2025, zugrunde.
3. Die Genehmigung wird befristet bis zum 30.06.2030 erteilt.
4. **Ausnahme:**
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 126 „Südlich der Dieselstraße“ (1. Änderung) wird folgende Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB erteilt:
 Von der Art der baulichen Nutzung: nicht störende gewerbliche Nutzung im festgesetzten WA
5. **Befreiungen:**
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126 „Südlich der Dieselstraße“ (1. Änderung) werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - 5.1. Überschreitung der Baugrenze mit dem Baubüro um ca. 57 m²
 - 5.2. Überschreitung der Höhenlage um 0,64 m
 - 5.3. Fassadenausführung als Holzfassade mit Bretterverschalung statt in weißem Grundton
 - 5.4. Dachform: Ausführung mit einem Satteldach mit 30° Dachneigung statt mit einem Flachdach
 - 5.5. Dachdeckung: mit Bretterschalung und Bitumenschindeln statt mit einem begrünten Flachdach
 - 5.6. Stellplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Umgrenzung und innerhalb privater Grünflächen
 - 5.7. Keine Ausführung der Begrünung entsprechend dem Bebauungsplan
6. **Auflagen:**
 - 6.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 6.1.1 **Schnurgerüst**
 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
 Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfeningenieur-e, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 6.1.2 **Stellplätze**
 Für das beantragte Bauvorhaben sind 2 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 6.1.3 **Fahrradabstellplätze**
 Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 2 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 6.1.4 **Baubeginn**
 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
 - 6.2. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**
 - 6.2.1. **Ausgehender Lärm**
 - 6.2.1.1 Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) sowie die Festsetzung des Bebauungsplans Nr.126 „Südlich der Dieselstraße“ (1. Änderung).
 - 6.2.1.2 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten (Flumrn. 1245/3 und 1245/2, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen) den reduzierten Immissionsrichtwert im Allgemeines Wohngebiet (WA) von tagsüber 49 dB(A) nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
 - 6.2.1.3 Die vorgelegte Betriebsbeschreibung ist Bestandteil der Genehmigung. Eine Nutzung des Baubüros zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) ist - wie angegeben - unzulässig.

6.2.2. Einwirkender Lärm

6.2.2.1 Zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (hier: Büroräume) sind an der Nord- und Westfassade unzulässig. Alternativ kann ein Vorbau (verglaster Laubengang, Prallscheiben, etc.) mit einer Mindestdiefe von > 0,5m vorgesehen werden. Ist keine ausreichende Belüftung über die Süd- oder Ostfassade möglich, ist eine fensterunabhängige schallgedämmte Lüftungsanlage zu installieren. Falls ein Laubengang realisiert werden soll, wäre ein Änderungsantrag erforderlich.

6.2.2.2 Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen mindestens ein resultierendes bewertetes Bauschalldämmmaß gemäß DIN 4109:1989 mit $R'(w, res) = 30$ dB aufweisen. Die Außenfläche der Nordfassade muss mindestens ein erhöhtes resultierendes bewertetes Bauschalldämmmaß gemäß DIN 4109:1989 mit $R'(w, res) = 35$ dB aufweisen.

6.3. Sonstige Auflage:

6.3.1. Die gesamte mit dieser Genehmigung befristet genehmigte Anlage ist nach Ablauf der Geltungsdauer binnen vier Wochen gänzlich fachgerecht zu beseitigen.

6.3.2. ZWANGSGELDANDROHUNG:

Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 6.3.1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

7. Hinweise: nicht wiedergegeben

8. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 621,00 € erhoben.

9. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.08.2025 bis einschließlich 11.09.2025

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 01.08.2025

Albert Gürtner
 Landrat

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage Ottersried)

Antragsteller: Helmut Schneider

Betreiber: Schneider Recycling GmbH

Anlagenstandort: Steinberg, 85296 Rohrbach, Flur-Nr. 1769, Gemarkung Rohrbach

Anlageneinstufung gem. Anhang 1 der 4. BImSchV: 8.11.2.4/IV, 8.12.2/IV

- I. Auf Antrag des Herrn Schneider wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 14.07.2025 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage) auf der Flurnummern 1769 der Gemarkung Rohrbach** erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gem. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

1.1

Herr Helmut Schneider erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage Ottersried) auf Flur-Nr. 1769 der Gemarkung Rohrbach.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Genehmigungsunterlagen und unter Beachtung der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.2 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

2.1 Anlagenkenndaten:

Der Genehmigung liegen folgende Anlagendaten zugrunde:

Hersteller/Typ	Typ Antrieb	EURO Norm	Kenndaten
JCB 457	Radlader Diesel	V	-
JCB 245XR	Kettenbagger Diesel	V	-
Pulverisierer	-	-	-
Notstromaggregat	Diesel	-	25 kVA
TEREX® FINLAY J-960 – Backenbrecher	Diesel	Mind. IIIB	≤ 300 t/h ≤ 3.900 t/d
BACKERS 3-mtbc – Sternsieb	Diesel	Mind. IIIB	≤ 150 t/h ≤ 1.950 t/d

AVV-Nummer	Bezeichnung	Maximale Lagermenge in Tonnen
17 01 01	Beton	1.800
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1.000
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	200
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1,7
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.000
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	200
20 03 03	Straßenkehrschicht	200

Durchsatzmenge:

- Anlieferung/Abtransport Umsetzung Radlader 32.410 Tonnen pro Jahr
- Pulverisieren/Brechen 13.000 Tonnen pro Jahr
- Sieben 32.210 Tonnen pro Jahr

Lagerkapazitäten:

- Input (Rohmaterial) 5.400 Tonnen
- Output (Recyclingprodukte) 6.000 Tonnen

- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält aufschiebende Bedingungen und eine Befristung sowie Nebenbestimmungen zu den Bereichen Umweltschutz, Baurecht, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik, sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

- III. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Der besagte Genehmigungsbescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 11.08.2025 bis einschließlich 25.08.2025

(Montag – Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer A108, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem ist der Bescheid im o.g. Zeitraum einzusehen unter folgender Internetseite des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/immissionsschutzrecht/>

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.08.2025

40/824-2025/006110

Karl Huber
 Stellvertreter des Landrats

Abwasserzweckverband Gersolbach-Ilm

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerolsbach-Ilm Sitz Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 31.07.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

817.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.300.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung und ist:

Gemeinde Scheyer	44,60 %	=	6.690,00 EUR
Gemeinde Hettenshausen	32,30 %	=	4.845,00 EUR
Gemeinde Ilmmünster	23,10 %	=	3.465,00 EUR

(2) Unterhaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **722.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung.

(3) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.235.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern –Kämmerei, Zi.Nr. 04-niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 06.08.2025

Manfred Sterz
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen-Geroldshausen vom 28.07.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Der Neubau der Kläranlage wird erforderlich, da die bestehende baufällige Tropfkörperanlage nicht im Stande ist, die künftigen Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kläranlage zu erfüllen. Die Verbandskläranlage wird als zweistraßige Belebungsanlage nach dem Verfahrensprinzip der intermittierenden Denitrifikation für eine Ausbaugröße von 3.500 EW in weiten Teilen neu errichtet. Das Kläranlagengrundstück wird auf die Fl. Nr. 1370, Gemarkung Geroldshausen erweitert. Durch die Maßnahme wird die dauerhafte Entsorgungssicherheit für alle an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke gewährleistet. Die neue Anlage verbessert die Reinigungsleistung erheblich und sichert die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Maßnahmen im Mischwassersystem:

- Umbau der Maschinen- und Regelungstechnik des Pumpwerks in der Wiesenstraße
- Anschluss des Pumpwerks in der Wiesenstraße an die Notstromversorgung der Kläranlage über bereits bestehende Kabelleerrohre
- Fernwirktechnische Anbindung des Pumpwerks in der Wiesenstraße und zweier Entlastungsbauwerke an das Prozessleitsystem der Kläranlage

Maßnahmen auf der Kläranlage:

- Erhalt des bestehenden Rechengebäudes und des bestehenden Stufenrechens (HUBER Step Screen, 4 mm Spaltweite)
- Neubau eines Rundsandfangs ($V = 6,37 \text{ m}^3$) mit Sandaustrag in einen Entwässerungscontainer
- Zulaufleitung zum Belebungsbecken PE da 355x21,1 mm di 312,8 mm SDR17, Gesamtlänge 22,8 m
- Zweistraßiges Belebungsbecken, vollflächig belegt mit Membranbelüftern (je Becken: $l \times b \times h = 20,00 \text{ m} \times 7,35 \text{ m} \times 5,59 \text{ m}$; $V = 820 \text{ m}^3$) mit Zu- und Ablaufschacht
- Fällmittel-Lagertank mit Dosierstation zur Phosphatfällung und Betankungsfläche
- Ablaufleitung zwischen Belebungsbecken und Nachklärbecken, PE da 450x26,7 mm, di 396,4 mm, SDR 17, Länge 53,3 m
- Erhalt und Sanierung des vorhandenen Nachklärbeckens ($A = 133 \text{ m}^2$) mit Umbau des Einlaufbauwerks nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Erneuerung der Ablaufrinne
- Neuverlegung der Ablaufleitung des Nachklärbeckens bis zum Anschluss an die bestehende Ablaufleitung als PE da 280x10,7 mm, di 258,6 mm, SDR 26, Länge 5,6 m
- Ablaufmessschacht mit Hochwasserpumpwerk
- Rücklaufschlammleitung vom Nachklärbecken über das Rücklaufschlammumpwerk in das Belebungsbecken PE da 280x16,6mm, di 246,8, SDR 17, Länge 68,5 m
- Ausbau des bestehenden Überschussschlammumpwerks zu einem Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk durch Installation dreier Kreiselpumpen im bestehenden Schachtbauwerk und dem Zubau einer Rundschafts DN 1000
- Errichtung eines 3-Kammer-Überschussschlamm- und Trübwassersilos mit $V = 3 \times 200 \text{ m}^3 = 600 \text{ m}^3$
- Stationäre Klärschlammmentwässerung mit Schlamm- und Trübwasserpumpwerk, Polymerstation und einem Unterstand für Absetz- bzw. Abrollcontainer
- Überschussschlamm- und Trübwasserleitungen PE da 110x6,6 mm, di 96,8 mm, SDR 17, Länge 41,3 m
- Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Leitwarte, Labor, Gebläseraum mit drei Gebläsen, Schaltanlage und Sanitäräume
- Luftleitungen vom Gebläseraum zum Belebungsbecken, DN 150, Gesamtlänge: 21,7 m
- Errichtung eines Brauchwasserbrunnens
- Prozessleitungen zwischen den Bauwerken
- PV-Anlage auf den Dächern der Kläranlage
- Rückbau des bestehenden baufälligen Langsandfangs
- Rückbau des bestehenden baufälligen Tropfkörpers
- Erhalt des bestehenden Betriebsgebäudes als Lager
- Auffüllung der Erweiterungsflächen der Kläranlage zum Schutz vor Hochwasser
- Retentionsraumausgleich auf Fl. Nr. 1370 und 1371, Gemarkung Geroldshausen
- Erstellung und Wiederherstellung von Zuwegungen und Verkehrsflächen
- Außenanlagen einschließlich Umzäunung und Sickermulden für Niederschlagswasser

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6**Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. (Beitragsdeckungsquote) des verbesserungsbeitragsfähigen Aufwandes für die Verbesserungsmaßnahmen (§ 1) wird auf 2.895.187,00 € (= 80 % vom umlagefähigen Investitionsaufwand 3.668.076 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt. Die Umlegung erfolgt für die Altanschlößer über den Verbesserungsbeitrag und für die Neuanschlößer über entsprechend angepasste Herstellungsbeiträge.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen. Stattdessen wird ein vorläufiger Beitragssatz in die Satzung aufgenommen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,24 €
- b) pro m² Geschossfläche 13,10 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen
Schweitenkirchen, den 30.07.2025

Josef Heigenhauser
1.Vorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzu-melden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Martin Polak
Viktor Leis

Urkundennummer

3162650802
3162174985

Eichstätt, den 25.07.2025/08.08.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 11.08.2025